



SATZUNG  
der  
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SOZIALPSYCHIATRIE  
LANDESVERBAND BREMEN e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie Landesverband Bremen e. V.

Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, zur Entwicklung einer Psychiatrie in der Bundesrepublik und besonders im Lande Bremen beizutragen, die an den Bedürfnissen der psychisch und psychosozialen Leidenden orientiert und insofern gesellschaftsbezogen ist, als sie die sozialen und psychischen Ursachen, Begleitumstände und Folgen seelischen Krankseins zum Gegenstand ihres Handelns macht.

In Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und unter Berücksichtigung bereits vorliegender fortschrittlicher wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung versucht die Gesellschaft, die psychiatrische Versorgung einschließlich ihrer psychotherapeutischen Aspekte im Hinblick auf Vorbeugung, Behandlung und Wiedereingliederung voranzutreiben. Sie strebt dieses Ziel an durch Überprüfung und Initiativen zur Veränderung der therapeutischen Methoden, bestehender Organisationen, Gesetze und Verordnungen, die einer sozialen Psychiatrie im Wege stehen. Dazu ist es unerlässlich, die Öffentlichkeit mit einzubeziehen,. Die Gesellschaft ist dazu bereit, die Trägerschaft von Einrichtungen zu übernehmen, die diesem Zweck dienen.

Sie fördert das gemeinsame Handeln aller Berufsgruppen, aller Disziplinen, Institutionen, Vereinigungen und Gruppen, die für die Verwirklichung der geschilderten Ziele wichtig sind.

Im Sinne ihrer Ziele tritt die Gesellschaft für den Ausbau der Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten aller in der Psychiatrie Tätigen ein.

### §3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden
4. Öffentliche Zuwendungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand. Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten nicht zahlt, so kann es durch den Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte am Vereinsvermögen verloren.

### §5 Beiträge

Über Höhe und Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der DGSP.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils spätestens zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei den Mitgliedern, die 1 Jahr im Rückstand sind, wird nach Ablauf dieses Jahres die Lieferung der Mitgliederzeitschrift eingestellt.

### §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über: Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Entlastung oder Neuwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich bei der Vorsitzenden beantragt. Auch zu ihnen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, außer bei Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Die Schriftführerin des Vereins hat über Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

## §8 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand gliedert sich in den Geschäftsführenden Vorstand und den Erweiterten Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand aus dem Erweiterten Vorstand entsprechen der Reihenfolge des abgegebenen gültigen Stimmen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Je 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt und in dieser Eigenschaft Vorstand im Sinne des BGB.

Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin einberufen, sooft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Vorsitzende, bei deren Verhinderung eine Stellvertreterin.

Die Schriftführerin hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr und der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie hat der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre am Ende der Amtszeit des Vorstandes einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand (Vorstand und Erweiterter Vorstand) oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach §7 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung des Vereins den Mitgliedern 3 Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben ist.

§10 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mehrheit des Gesamtvorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §7 dieser Satzung.

§12 Form

In dieser Satzung sind sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder gemeint. Wir haben hier aus Gründen der Lesbarkeit nur die weibliche Form gewählt, möchten dies aber nicht als Diskriminierung männlicher Mitglieder verstanden wissen.